



■ Verkehrs- und Kulturverein Beinwil am See

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verkehrs- und Kulturverein Beinwil am See" (bis 2013 Verkehrsverein Beinwil am See) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Beinwil am See.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Privatpersonen die Verschönerung und touristische Promotion des Dorfes und seiner Umgebung sowie die Pflege und Förderung des Zusammenhaltes unter den Dorfbewohnern durch Veranstaltungen und Tätigkeiten kultureller und geselliger Art. Der Verkehrsverein kann zu Fragen von allgemeinem Interesse Stellung nehmen und tätig werden.

II. Mitglieder

Art. 3 Beitritt

Die Mitgliedschaft kann durch natürliche und juristische Personen erworben werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf mündliche oder schriftliche Anmeldung hin.

Art. 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung auf das Ende eines Rechnungsjahres. Der Generalversammlung steht das Recht zu, ein Mitglied wegen unwürdigen Verhaltens auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliedschaft auszuschliessen. Nicht zahlende Mitglieder können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vereinsversammlung (Generalversammlung).
2. Vorstand.
3. Rechnungsrevisoren.

Art. 6 Vereinsversammlung (Generalversammlung)

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand ein Mal pro Jahr einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand je nach Bedarf oder auf Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt spätestens in der Generalversammlung vorangehenden Woche durch schriftliche Einladung (gewöhnlicher Brief) an die Mitglieder oder durch öffentliche Anzeige.

Art. 7 Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 2'000.- (zweitausend) übersteigen und über jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 500.- übersteigen
- Statutenrevisionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreicht bei Wahlen keiner der vorgeschlagenen Kandidaten das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, so gilt im zweiten Wahlgang derjenige Kandidat als gewählt, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 — 8 Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- 2-4 Beisitzern

und wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident werden aus der Mitte des Vorstandes durch die Generalversammlung in separaten Wahlgängen gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er hat sämtliche Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem andern Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Festsetzung und Vollziehung des Jahresprogrammes
- die Einberufung der Generalversammlung
- die Vertretung des Vereins nach aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident je kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 9 Revisoren

Die beiden Revisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die zwei Revisoren werden alljährlich von der Generalversammlung gewählt.

IV. Verwaltung/Finanzen

Art. 10 Beiträge/Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen im Betrage von Fr. 25.- (Privatpersonen und Familien) oder Fr. 50.- (Firmen) per Jahr
- freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Beiträge der Gemeinde für die Organisation von kulturellen Events
- Einnahmen an Events
- Ertrag des Vermögens

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

Art. 11 Vereinsrechnung

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Statutenrevision

Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann nur an einer Generalversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Änderungsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die Angelegenheit der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 13 Vereinsauflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Organe nicht mehr ordnungsgemäss bestellt werden können oder mit der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Im Falle einer Vereinsauflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Beinwil am See zu übergeben, der diese bis zu einer Gründung eines neuen Vereins mit ähnlichem Zweck verwaltet.

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die bisherigen und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Art. 15 Verweisung auf Gesetz

Es gelten im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Also beschlossen von der ordentlichen Generalversammlung vom
28. Mai 2015 in Beinwil am See.

VERKEHRSVEREIN BEINWIL AM SEE

Der Präsident: Peter Hunziker

Die Vize-Präsidentin: Renate Wolf Knick